

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG¹

für den Alternativen Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“ oder „AIF“)

Klassik Spar plus

Es handelt sich um einen Fonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011²
in Verbindung mit AIFMG.

Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH
A-5020 Salzburg, Schwarzstraße 13-15
(nachstehend „VWG“ oder „AIFM“)

Dieses Dokument wurde im Mai 2017 entsprechend den Fondsbestimmungen erstellt und tritt am 03.07.2017 in Kraft.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden vorgesehen.

Dem Anleger ist vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieses Dokument wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht bzw. Halbjahresbericht ergänzt, wobei **der Rechenschaftsbericht Änderungen der vorliegenden „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“** enthalten kann. Daneben können Änderungen auch durch einen **Nachtrag** zu diesem Dokument vorgenommen werden.

Die genannten Dokumente sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen sind - ebenso wie der jeweils aktuelle errechnete Wert des Fonds - auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen in Deutschland zusätzlich auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.de abrufbar. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Der Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen.

Der Fonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Fonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

¹ Alternative Investmentfonds Manager Gesetz idgF

² Investmentfondsgesetz 2011 idgF

Ein Vertrieb des Alternativen Investmentfonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Alternative Investmentfonds zum Vertrieb zugelassen wurde.

Die regelmäßigen Informationen gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 AIFMG über

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
 - jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds,
 - alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden sowie
 - die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds
- finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht des Fonds.

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme sind im vorliegenden Dokument enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Alternativer Investmentfonds Manager – AIFM	4
2.	Verwahrstelle/Depotbank	5
3.	Sonstige Dienstleistungsanbieter	5
3.1.	Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen	5
3.2.	Prime Broker	6
4.	Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer)	6
5.	Rechte der Anleger	7
5.1.	Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds	7
5.2.	Hauptmerkmale der Anteile	9
6.	Informationen über den Klassik Spar plus („Fonds“)	9
7.	Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger	9
8.	Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung	12
9.	Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds	13
9.1.	Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden	14
10.	Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile	14
10.1.	Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann	15
10.2.	Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen	15
10.3.	Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung	16
11.	Ermittlung und Verwendung der Erträge	17
12.	Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds	17
12.1.	Anlageziel und Anlagepolitik	17
12.2.	Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	19
13.	Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann	23
14.	Risikomanagement und Risikoprofil des Fonds	24
14.1.	Beschreibung Risikomanagement	24
14.2.	Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011	24
14.3.	Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)	24
14.4.	Liquiditätsrisikomanagement	25
14.5.	Risikoprofil des Fonds	26
15.	Kosten	31
15.1.	Verwaltungskosten	31
15.2.	Sonstige Aufwendungen und Kosten	31
15.3.	Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind	33
16.	Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater	33
17.	Bisherige Wertentwicklung des Fonds	33
18.	Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist	34
19.	Weitere Anlageinformationen	34
19.1.	Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen	34
19.2.	Interessenkonflikte	35
19.3.	Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen	36
ANHANG	38	
Fondsbestimmungen	39	
Anhang	44	
1.	Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR	44
2.	Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR	44
3.	Börsen in außereuropäischen Ländern	44
4.	Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	45
5.	Börsen mit Futures und Options Märkten	45
Vertriebsstellen	46	
Interessenkonflikts-Politik	47	
Liste der Unterverwahrstellen	60	

1. Alternativer Investmentfonds Manager – AIFM

Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH, Salzburg

Die Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH („Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG) sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG). Die Gesellschaft wurde im Dezember 1994 als Salzburg-München Wertpapierfonds Kapitalanlage GmbH gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Namensänderung auf Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH erfolgte am 28. Juni 2007. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.) und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Salzburg unter der Firmenbuchnummer 133117 k eingetragen. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft ist Salzburg, die Geschäftsanschrift lautet A-5020 Salzburg, Schwarzstraße 13-15. Die Gesellschaft ist im selben Mitgliedstaat wie der Fonds domiziliert.

Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihrer Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten AIF³ und OGAW⁴, der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkte 3 und 16).

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger eines von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausstattungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Full Holdings (Vermögensaufstellungen) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2,6 Mio. und ist zur Gänze einbezahlt. Im Stammkapital sind zusätzliche Eigenmittel enthalten, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Vergütungspolitik

- Den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der in den §§ 17 a bis c InvFG enthaltenen Vorgaben für die Vergütungspolitik und -praxis bilden die seitens Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH erlassenen Vergütungsrichtlinien („Richtlinien“). Diese enthalten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben insbesondere detaillierte Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik, einschließlich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und variabler Gehälter und freiwilliger Altersversorgungsleistungen. Die Richtlinien enthalten weiter Vorgaben für die Auswahl des „Risikopersonal“ im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikopersonal“) und spezielle Regeln bzgl. deren Vergütung.
- Durch diese Richtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und –praxis mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten OGAW nicht vereinbar sind, noch Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH und der von ihr verwalteten OGAW und der Anteilinhaber solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Auf Basis der Richtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt.
- Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH ist für die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik zuständig.
- Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.raiffeisen-salzburg-invest.com (Menü Über Uns, Untermenü Corporate Governance)

abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

³ AIF ist ein „Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht.

⁴ OGAW ist ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.“

2. Verwahrstelle/Depotbank

Raiffeisen Bank International AG

Verwahrstelle/Depotbank des Fonds ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 18. April 2002, GZ: 25 7728/1-FMA-I/3/02 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Verwahrstelle/Depotbank für den Alternativen Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle/Depotbank bedarf der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle/Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle/Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Pflichten und Haupttätigkeit der Verwahrstelle/Depotbank

Die Verwahrstelle/Depotbank ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG iVm AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG bzw. § 19 AIFMG iVm. Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist die Verwahrstelle/Depotbank verpflichtet, die Bestimmungen von § 19 Abs. 7 bis 9 AIFMG einzuhalten.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank übernommen, wobei die Verwaltungsgesellschaft darauf hinweist, dass die Verwahrstelle/Depotbank ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG ist:

- o Preisfestsetzung
- o Fondsbuchhaltung
- o Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- o Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- o Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate), sofern relevant
- o Meldungen der Einzelheiten von mit der Verwahrstelle/Depotbank als Gegenpartei abgeschlossenen Derivatekontrakten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) an ein gemäß EMIR registriertes und anerkanntes Transaktionsregister

Die Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG finden Sie im Anhang sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form in deutscher Sprache auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns / Untermenü Konzerninformationen).

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

Wiederverwendung von Vermögenswerten

Weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstellen sind zur Wiederverwendung der verwahrten Vermögenswerte berechtigt.

Mit dem Einsatz von Unterverwahrstellen verbundene Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG sind keine durch den Einsatz von Unterverwahrstellen verursachten Interessenkonflikte bekannt oder erkennbar.

3. Sonstige Dienstleistungsanbieter

3.1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen

Aufgabenübertragung

Dem Raiffeisenverband Salzburg eGen wurden folgende Tätigkeiten übertragen:

Dienstleistungen der Informationstechnologie

Der GRZ IT Center GmbH wurden folgende Tätigkeiten übertragen:

Dienstleistungen der Informationstechnologie

Der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. wurden folgende Tätigkeiten übertragen:

Dienstleistungen der Informationstechnologie, Innenrevision, Rechnungswesen & Controlling und Personalverrechnung, Compliance (Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften): Teilbereiche Prävention Geldwäscherei, Finanzsanktionen und Betrugsprävention

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. setzt für die ihr übertragenen Aufgaben bezüglich „Dienstleistungen der Informationstechnologie“ folgende Unterbeauftragte ein:

- Raiffeisen Verbundunternehmen-IT GmbH

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. setzt für die ihr übertragenen Aufgaben bezüglich der Personalverrechnung, Rechnungswesen & Controlling für den Tätigkeitsbereich „Rechnungslegung (Buchhaltung, Bilanzierung) sowie Teile des gesetzlichen (insbesondere aufsichtsrechtlichen) Meldewesens“ und Compliance (Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften): Teilbereiche Prävention Geldwäscherei, Finanzsanktionen und Betrugsprävention folgende Unterbeauftragte ein:

- Raiffeisen Bank International AG

Der Raiffeisen Bank International AG wurden folgende Tätigkeiten übertragen:

Übertragung der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 („EMIR“) von nach EMIR meldepflichtigen Derivaten an ein gemäß EMIR registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister.

Pflichten der sonstigen Dienstleistungsanbieter

Die Pflichten der Dienstleistungsanbieter einschließlich der in Punkt 16 genannten externen Beratungsgesellschaften oder Anlageberater ergeben sich aus den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Dienstleistungsanbieter abgeschlossenen Verträgen. Nähere Informationen dazu sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Diesbezüglich wird auf die Interessenkonflikts-Politik der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die im Anhang (in der zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG geltenden Fassung) sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. verbundene Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG sind.

3.2. Prime Broker

Für den Fonds wird kein Prime Broker eingesetzt.

4. Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer)

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie Wirtschaftsprüfer / Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft).

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im Bestätigungsvermerk des jeweiligen Rechenschaftsberichts, den Sie auch über die Website www.raiffeisen-salzburg-invest.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen in Deutschland zusätzlich auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.de in deutscher Sprache abrufen können.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers des Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Beachtung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Diese Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers / Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft sind vom Bankprüfer / Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses, die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der sonstigen Bestimmungen des BWG und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften zu umfassen.

5. Rechte der Anleger

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle/Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte sowie durch den Einsatz sonstiger Dienstleistungsanbieter nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Der Abschlussprüfer erbringt die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten grundsätzlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft als Vertragspartner. Die Anteilinhaber stehen mit dem Abschlussprüfer diesbezüglich nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis. Die Geltendmachung primärer vertraglicher Ansprüche (Erfüllungsansprüche) und sekundärer vertraglicher Ansprüche (wie beispielsweise Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten und Aufgaben) obliegt daher grundsätzlich der Verwaltungsgesellschaft, die dabei für Rechnung der Anteilinhaber handelt.

5.1. Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds

5.1.1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft)

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Wertentwicklung des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilinhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen, wobei diese Aufgabe an die Depotbank übertragen wurde. Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Punkt 15.

5.1.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft (Salzburg) als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft (Salzburg).

5.1.3. Durchsetzung von Rechten und Beschwerden

Informationen über Verfahren bei Beschwerden der Anteilinhaber an die Verwaltungsgesellschaft werden auf der Internetwebseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt.

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden. Außerdem können die Anleger zur Durchsetzung ihrer Rechte den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde. Da die Gesellschaft österreichischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer (österreichischer) Urteile vor deren Vollstreckung.

Weiters ist in Österreich die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (idGF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Außerdem gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idGF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Im Übrigen kommen auch andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht. Grundsätzlich ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

5.1.4. Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

5.1.5. Rückgaberecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind.

Weitere Informationen dazu siehe Punkt 10.

5.1.6. Informationsrechte

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (Full Holdings für Pensionskassen gemäß Quartalsmeldeverordnung, PKG) können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Dokuments.

5.1.7. Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Informationen zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente siehe Punkt 19.1.

5.1.8. Schadenersatzansprüche

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen auch vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

5.2. Hauptmerkmale der Anteile

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt und können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden. Es erfolgt keine Ausgabe von effektiven Stücken.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Anteilsgattungen

Für den Alternativen Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden.

Darüber hinaus können für den Alternativen Investmentfonds nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verschiedene beziehungsweise weitere Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden, wobei dieses Dokument dann entsprechend zu aktualisieren ist.

6. Informationen über den Klassik Spar plus („Fonds“)

Der Fonds hat die Bezeichnung Klassik Spar plus und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 f InvFG. Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG. Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Der Fonds wurde am 17. Mai 2002 aufgelegt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Status „FATCA“

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt. Die dem Fonds zugewiesene GIIN („Global Intermediary Identification Number“) liegt bei der Verwaltungsgesellschaft auf und wird dem Anleger auf Anfrage bekanntgegeben.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.

7. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Wir empfehlen aus diesen Gründen, sich vor Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen von einem Steuerfachmann beraten zu lassen und die persönlichen steuerlichen Konsequenzen eines solchen Erwerbs oder Verkaufs von Fondsanteilen abzuklären.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen beziehungsweise ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5 % KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheinhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KEST einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %-ige Sondersteuersatz und ab 1.1.2016 der 27,5 %-ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der ab 1.1.2016 27,5 %-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 %-igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. die steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen war somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 gilt der KEST-Satz von 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %-igen KÖSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

8. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Geschäftsjahr / Rechnungsjahr des Fonds entspricht dem Kalenderjahr.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 10. März des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

9. Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

➤ Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Verwahrstelle/Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilwertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

➤ Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

➤ Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Alternativen Investmentfonds oder mit mehreren Alternativen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Folgende Verfahren zur Verschmelzung von Fonds sind gesetzlich vorgesehen:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Fonds auf einen anderen bestehenden Fonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte von zwei oder mehreren Fonds auf einen neu zu bildenden Fonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Neubildung“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Nettovermögen von zwei oder mehreren Fonds, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten dieser Investmentfonds getilgt sind, auf einen neu zu bildenden Fonds übertragen („Nettoverschmelzung“). Die Nettoverschmelzung ist bei Fonds, die nur in Österreich (und nicht in einem anderen Mitgliedstaat) zum Vertrieb zugelassen sind, im Falle des erleichterten Verschmelzungsablaufes gemäß § 127 InvFG nicht anzuwenden.

Die Anteilhaber sind – bei Publikumsfonds nach der erforderlichen Bewilligung der Verschmelzung durch die FMA – über die Details entweder durch Veröffentlichung oder durch Mitteilung zu informieren. Die Anteilhaber können ihre Fondsanteile während der in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung genannten Frist gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder soweit möglich, in Anteile eines anderen Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Verwaltungsgesellschaft mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

Die Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds werden im Falle der Bruttoverschmelzung durch Aufnahme Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds, im Falle der Bruttoverschmelzung durch Neubildung Anteilhaber am neu gebildeten Investmentfonds. Der Umtausch erfolgt jeweils entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie durch allfällige Auszahlung eines Barbetrages von höchstens 10% des Nettobestandwerts des umzutauschenden Anteils (Spitzenausgleich). Im Falle der Nettoverschmelzung werden die Anteilhaber der übertragenden Investmentfonds Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich im Falle der Bruttoverschmelzung zur Aufnahme nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des aufnehmenden Investmentfonds, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung oder Nettoverschmelzung nach dem Verhältnis zwischen den Nettoinventarwerten der auf den neu zu gründenden Investmentfonds zu übertragenden Investmentfonds.

➤ Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Verwahrstelle/Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilhaber.

➤ Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Verwahrstelle/Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9.1. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Verwahrstelle/Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Börseneinführungen des Fonds zu veranlassen.

10. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen beziehungsweise bei depotführenden Kreditinstituten, die über eine direkte oder indirekte depotmäßige Verbindung zu diesen Vertriebsstellen verfügen, erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles unter anderem zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 1,00 vH des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabeaufschlag reduziert die Performance, wobei dies insbesondere bei einer kurzen Anlagedauer wesentlich sein kann.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Verwahrstelle/Depotbank bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsspar-Verträge ab der zweiten Einzahlung; in diesem Fall ist der Abrechnungsstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Montag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungsstichtag.

10.1. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Verwahrstelle/Depotbank verlangen.

Die Verwahrstelle/Depotbank ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem auf zwei Nachkommastellen – ohne kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle – berechneten Anteilswert.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Verwahrstelle/Depotbank bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages. Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsspar-Verträgen; in diesem Fall ist der Abrechnungsstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Montag. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungsstichtag.

10.2. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle/Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden (wie etwa Orderspesen oder Depotgebühren), hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie den jüngsten Nettoinventarwert des Fonds wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.raiffeisen-salzburg-invest.at beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen in Deutschland auf der Internetseite www.raiffeisen-salzburg-invest.de grundsätzlich börsentäglich (bezogen auf die Börse Wien), veröffentlicht.

10.3. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der **Wert eines Anteiles** einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung. Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei keine kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle stattfindet.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notieren oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt, sofern dieser eine angemessene Bewertung ermöglicht und nachfolgend nichts anderes angegeben ist.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den aktuellen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere marktübliche Bewertungsmethoden zurückgegriffen. Der Wert von Vermögenswerten, die nicht mit den oben dargelegten Regeln angemessen bewertet werden können, wird durch die Anwendung geeigneter marktüblicher Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten und Gesamtumstände ermittelt.

Zur Anwendung kommen insbesondere Diskontierungsverfahren. Hierzu werden die erwarteten Zahlungsflüsse (Cash-Flows) ermittelt. Die Cash-Flows werden dann mit einem Diskontierungssatz abgezinst. Die errechnete Summe der Barwerte der Cash-Flows entspricht dem Preis des jeweiligen Vermögensgegenstands. Der Diskontierungssatz für die Bewertungsmodelle wird aus einem risikolosen Marktzins zuzüglich einer Risikoprämie abgeleitet. Besondere Einflussfaktoren hinsichtlich einzelner Vermögenswerte wie z.B. Verlustzuteilungen, Kuponausfälle, Ausfallwahrscheinlichkeiten etc. werden bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Wertpapieren die vom Handel an einer Börse oder einem geregelten Markt ausgesetzt wurden, werden auch Preis Quotierungen von Marktteilnehmern oder Abschreibungsmodelle (der Vermögensgegenstand wird über einen bestimmten Zeitraum auf einen definierten und begründeten Wert abgeschrieben) zur Bewertung herangezogen.

Bei der Durchführung der Bewertung von schwer bewertbaren Vermögensgegenständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft der Leistungen von Beratungsgesellschaften bedienen (siehe Punkt 16).

- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. können, sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs), alternativ zur Bewertung auch die jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskurse herangezogen werden.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises oder alternativ unter Anwendung entsprechender Bewertungsmodelle (gegebenenfalls unter Einsatz von Beratungsgesellschaften) berechnet. Die Bewertung von Devisentermingeschäften erfolgt durch die Ermittlung der forward Devisenkurse unter Berücksichtigung der Laufzeit der Devisentermingeschäfte und der Zinssatzdifferenzen der gehandelten Währungen.

Zur **Preisberechnung des Fonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse (bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten üblicherweise die Vortageschlusskurse) beziehungsweise die Vortageskurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises erfolgt börsentäglich (bezogen auf die Börse Wien).

11. Ermittlung und Verwendung der Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondsubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 10. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 10. März der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depoführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KES-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 10. März der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

12. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds

Hinweis

Der Fonds strebt die Erreichung der Anlageziele an. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Fonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

12.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Klassik Spar plus ist ein Alternativer Investmentfonds. Er ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel ein moderates Kapitalwachstum an. Der Fonds investiert schwerpunktmäßig (mind. 51 vH des Fondsvermögens) im geldmarktnahen EUR-Bereich. Ergänzt wird dieses Segment durch einen Anteil von max. 20 vH des Fondsvermögens internationalen Aktien. Die Veranlagung in diese beiden Anlageklassen erfolgt überwiegend (mind. 51 vH des Fondsvermögens) in Anteile anderer Investmentfonds, die nach einem quantitativen und qualitativen Ansatz ausgewählt werden. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u.a. von Staaten, supranationalen Emittenten und/oder Unternehmen sein. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Die Fondswährung des Fonds ist EUR.
--



Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Klassik Spar plus als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 50 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Klassik Spar plus als Teil der Anlagestrategie überwiegend in andere Investmentfonds veranlagen. Dabei können Zielfonds mit Sitz aus Österreich, aus allen sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, aus den USA, Guernsey und der Schweiz sowie aus sonstigen Staaten mit einer nach Auffassung der FMA gleichwertigen Aufsicht unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 71 Abs. 2 InvFG) ausgewählt werden.

Der Klassik Spar plus investiert schwerpunktmäßig (mind. 51 vH des Fondsvermögens) im geldmarktnahen EUR-Bereich. Ergänzt wird dieses Segment durch einen Anteil von max. 20 vH des Fondsvermögens an internationalen Aktien. Die Veranlagung in diese beiden Anlageklassen erfolgt überwiegend (mind. 51 vH des Fondsvermögens) in Anteile anderer Investmentfonds.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 vH des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 50 vH des Gesamtnettwerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 14.3).

Bei der Auswahl der Anlagewerte ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Im Rahmen der Fondsverwaltung können auch Anleihen eingesetzt werden, die ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Emittenten vorsehen. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Laufzeit der Wertpapiere des Fonds in Produktunterlagen bis zum vorzeitigen Kündigungstermin dargestellt. Falls sich Emittenten entschließen sollten, entgegen der üblichen Marktpraxis von einer vorzeitigen Kündigung abzusehen, bewirkt dies eine entsprechende Verlängerung der Laufzeitenstruktur des Fonds. Die regulären Tilgungszeitpunkte der Anleihen können den Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten (aus der Wertpapierbezeichnung in der Vermögensaufstellung) entnommen werden.

12.2. Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Im Folgenden werden die für den Fonds erwerbbaaren Vermögenswerte allgemein beschrieben. Im Punkt 12.1. dieses Dokuments sowie den Fondsbestimmungen (siehe Anhang) finden sich die spezifischen Anlagegrenzen für diesen Fonds.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B.: Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen / an Immobilienfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166 f InvFG)

- 1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Z 1.2. insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens und jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.
- 1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender Z 1.1. insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens und jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- b) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen,

- 1.3 Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)

Nicht anwendbar.

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

Nicht anwendbar.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- 1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- 2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds bis zu 20 vH des Fondsvermögens Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers zu erwerben, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik eines Vermögenswertes, zum Beispiel eines Wertpapiere, sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäftes unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäftes deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Pensionsgeschäfte werden für den Fonds derzeit nicht durchgeführt. Dementsprechend sind die in § 7 (2) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung sowie Art. 14 VO (EU) 2015/2365 vorgesehenen näheren Angaben zu Pensionsgeschäften nicht erforderlich.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Fonds.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei Wertpapierleihegeschäften zum Einsatz kommen, sind im Fondsvermögen befindliche Wertpapiere.

Der Anteil der verliehenen Wertpapiere, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, beträgt 30 vH des Fondsvermögens.

Der Anteil der verliehenen Wertpapiere, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, beträgt 0 vH des Fondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich dabei nur um eine Einschätzung auf Basis entsprechender Vergangenheitswerte handelt. Der tatsächliche Umfang der Wertpapierleihe richtet sich nach dem jeweiligen Marktumfeld und kann zwischen 0 und 30 vH des Fondsvermögens betragen.

Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Allfällige Wertpapierleihegeschäfte werden für den Fonds mit der Raiffeisen Bank International AG abgeschlossen, diese ist ein österreichisches Kreditinstitut und stellt ein anerkanntes Wertpapierleihsystem im Sinne des § 84 InvFG dar.

Sicherheiten für Wertpapierleihetransaktionen und Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie)

Gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Raiffeisen Bank International AG abgeschlossenen Wertpapierleihevertrag ist die Raiffeisen Bank International AG verpflichtet, für die entliehenen Wertpapiere Sicherheiten zu liefern. Zulässige Sicherheiten sind Sichteinlagen, Anleihen, Aktien, Wandelanleihen und Anteile an Investmentfonds. Die Emittenten der als Sicherheiten eingesetzten Anleihen beziehungsweise Wandelanleihen können unter anderem Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein, wobei es keine Vorgaben bezüglich der Laufzeiten dieser Anleihen gibt. Im Zuge der Sicherheitenbestellung wird gemäß § 4 der Verordnung zu Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften (WPV) sowohl hinsichtlich Diversifizierung und Korrelation auf eine insbesondere durch quantitative Emittentengrenzen erzielte Risikostreuung als auch auf entsprechende Liquidität der Sicherheiten im Sinne der Handel- und Verwertbarkeit geachtet.

Bewertung von Sicherheiten

Bei **Sichteinlagen** ist **kein Bewertungsabschlag** anwendbar und beträgt der auf börsentäglicher Basis festgelegte Wert der Sicherheiten somit 100 vH des Wertes der verliehenen Wertpapiere.

Die **sonstigen Sicherheiten** (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen und Anteile an Investmentfonds) werden – ebenfalls auf börsentäglicher Basis – mit einer **Value-at-Risk-Berechnung** bewertet. Dabei wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 vH (Konfidenzintervall) der maximal zu erwartende Verlust der sonstigen Sicherheiten über einen Zeitraum von drei Geschäftstagen berechnet. Der dabei ermittelte Wert zuzüglich eines Zuschlages von 10 vH stellt den jeweils anwendbaren **Bewertungsabschlag** dar, wobei der Bewertungsabschlag jedenfalls 5 vH des Wertes der sonstigen Sicherheiten beträgt. Die Anwendung des Bewertungsabschlages führt dazu, dass zusätzliche Sicherheiten auf börsentäglicher Basis im entsprechenden Ausmaß geliefert werden.

Verwahrung und Weiterverwendung von Sicherheiten

Sichteinlagen werden als Einlage auf einem Konto bei einem von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Kreditinstitut gehalten und nicht für den Kauf weiterer Vermögenswerte für das Fondsvermögen eingesetzt bzw. weiterverwendet. Die sonstigen Sicherheiten werden auf einem Depot der Verwaltungsgesellschaft bei der Depotbank/Verwahrstelle verwahrt, wobei ebenfalls keine Weiterverwendung erfolgt.

Risiken der Wertpapierleihetransaktionen

Hinsichtlich der mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken wird auf folgende im Risikoprofil des Fonds (Punkt 14.5. der Informationen gemäß § 21 AIFMG) näher beschriebenen Risiken hingewiesen:

- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Entgeltregelung für Wertpapierleihetransaktionen

Die Raiffeisen Bank International AG wird für die verliehenen Wertpapiere ein marktübliches Leiheentgelt zahlen, welches dem Fonds gutgebucht wird. Die Wertpapierleihetransaktionen sind mit keinen Kosten oder Gebühren für den Fonds verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Marktüblichkeit der Entgeltregelung durch zumindest einmal jährlich vorzunehmende Fremdvergleiche feststellen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist im Zusammenhang mit der Entgeltregelung darauf hin, dass die Raiffeisen Bank International AG ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG ist.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos zum Gegenstand haben.

a) Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im Klassik Spar plus im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Alternativen Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Alternativen Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

b) Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Fonds derzeit nicht eingesetzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

13. Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und / oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokumentes (KID) sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern. Die genannten Dokumente sind auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.at beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen in Deutschland zusätzlich auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.de in deutscher Sprache abrufbar.

14. Risikomanagement und Risikoprofil des Fonds

14.1. Beschreibung Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und hält diese aufrecht. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Quantitative Risikolimits sind im Punkt 12.1. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

14.2. Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 50 vH des Nettoinventarwerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

14.3. Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)

Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten

Um das Kontrahentenrisiko insbesondere bei außerbörslichen Geschäften mit derivativen Instrumenten zu beschränken, können Vereinbarungen über die Leistungen von Sicherheiten abgeschlossen werden. Derartige Sicherheiten haben den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität, Korrelation und Risiken zu entsprechen. Eine Wiederverwendung erhaltener Sicherheiten ist jedenfalls ausgeschlossen.

a) Berechnung Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Die Hebelkraft des AIF ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

➤ AIF-Bruttomethode

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

➤ AIF-Commitment-Methode

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

b) Höchstmaß Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Fonds beträgt 260 vH des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitmentmethode für den Fonds beträgt 160 vH des Nettoinventarwertes.

Um die Anlagestrategie des AIF bestmöglich und mit größtmöglicher Flexibilität umzusetzen, kann der AIF im gesetzlichen Umfang Hebelfinanzierung einsetzen, die zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie dienen können. Das Höchstmaß der möglichen Hebelfinanzierung des AIF ist durch die zuvor genannten Maximalwerte beschränkt. In Punkt 12 sind weiters die Anlagegrenzen der einzelnen Instrumente, die zur Hebelfinanzierung eingesetzt werden dürfen, angeführt.

Die Einhaltung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung wird laufend (auf täglicher Basis) durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Alternativen Investmentfonds ist für das jeweilige Rechnungsjahr im Rechenschaftsbericht angegeben.

Die mit der Hebelfinanzierung verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen unter Punkt 14.5. (Risikoprofil des Fonds) sowie den Angaben unter Punkt 12.2. (Techniken und Instrumente der Anlagepolitik).

14.4. Liquiditätsrisikomanagement

Zielsetzung des Liquiditätsrisikomanagements ist die Identifikation, Messung und Limitierung von Liquiditätsrisiken auf Portfolioebene. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass der Verpflichtung den gemäß Punkt 10.1. festgelegten Rückgabemodalitäten zur Rücknahme von Fondsanteile nachgekommen werden kann.

Das Liquiditätsrisikomanagement umfasst

- die Bewertung des Liquiditätsrisikos auf Ebene einzelner Portfoliopositionen,
- die Aggregation zu einer „Liquiditätsquote“ auf Portfolioebene,
- die Definition von Liquiditätslimits auf Portfolioebene,
- die laufende Kontrolle der Limiteinhaltung und
- die Durchführung von Liquiditätsstresstests.

Die Liquiditätseinschätzung auf Ebene einzelner Portfoliopositionen erfolgt differenziert nach im Fonds eingesetzten Veranlagungsinstrumenten.

Liquiditätsstresstests unterstützen die Bewertung des Liquiditätsrisikos unter außergewöhnlichen Umständen. Im Rahmen dieser Liquiditätsstresstests wird – in definierten Marktsegmenten beziehungsweise für definierte Veranlagungsinstrumente - eine spezifische und signifikante Verschlechterung der Liquiditätssituation simuliert. Dabei werden Szenarioannahmen hinsichtlich der Entwicklung der Liquidität getroffen. Auf Basis dieser Szenarioannahmen werden Liquiditätsquoten auf Positions- und Portfolioeben abgeleitet und den auf Basis der voraussichtlichen Anteilscheinbewegungen definierten Liquiditätslimits gegenübergestellt. Damit wird überprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Portfolio unter verschärften Liquiditätsbedingungen die Liquiditätslimits unterschreiten würde.

Ein gegebenenfalls prozentueller Anteil an den Vermögenswerten des Alternativen Investmentfonds, die schwer zu liquidieren sind, ist im Rechenschaftsbericht angegeben.

14.5. Risikoprofil des Fonds

Hinweis

Die nachstehende Beschreibung des Risikos des Alternativen Investmentfonds berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Fonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Je nach Art des Fonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken konfrontiert sein:

BESONDERE RISIKEN

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Für den Klassik Spar plus sind insbesondere die folgenden unten näher beschriebenen Risiken von Bedeutung:

- Marktrisiko
- Aktienkursrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Risiko geringer oder negativer Renditen
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen (Steuervorschriften)
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Operationelles Risiko
- Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Risiken im Zusammenhang mit Nachrangdarlehen

Diese Risiken sind für den Fonds besonders relevant. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die anderen unten beschriebenen allgemeinen Risiken schlagend werden können.

ALLGEMEINE RISIKEN & DEFINITIONEN

(1) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

(2) das Risiko einer negativen Wertentwicklung von Aktien (Aktienkursrisiko)

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

(3) Zinsänderungsrisiko

Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. bei Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

(4) Risiko geringer oder negativer Renditen

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten und Anleihen können den Nettoinventarwert des Fonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

(5) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

(6) das Risiko, dass eine Transaktion nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

(7) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

(8) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

(9) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank/Verwahrstelle oder der Sub-Depotbank/-Verwahrstelle (Verwahrnisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

(10) Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

(11) Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit können Kursverluste nicht ausgeschlossen werden.

(12) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Ausfallsrisiko des Garantiegebers)

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe wirksam ist.

(13) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

(14) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

(15) das Risiko betreffend das Kapital des Fonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

(16) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

(17) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätseingänge der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

(18) Länder- oder Transferisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

(19) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

(20) Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

(21) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließen.

(22) Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

(23) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß InvFG erwerben.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

(24) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Fonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen (Ausfallsrisiko).

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko. Weiters können im Zusammenhang mit Wertpapierleihetransaktionen operative Risiken wie etwa Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere schlagend werden. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihetransaktion z.B. mangels Liquidität nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können (Liquiditätsrisiko).

(25) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken inklusive dem Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko) sowie dem Risiko, das mit der Verwahrung der Sicherheiten verbunden ist (Verwahrisiko) und dem mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen operativen Risiko wie etwa im Falle eines Fehlers bei der Berechnung der benötigten Sicherheiten.

(26) Commodity-Risiko (Rohstoffrisiko)

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Instrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt-)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

(27) Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität, die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form (z.B. in Form von Aktien) bedient werden. Weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihennominale kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in beispielsweise Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) beziehungsweise kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

(28) Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. In der Regel wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale beispielsweise auch Garantien beziehungsweise Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrunde gelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie beispielsweise eventuell vorhandene Garantgeber beziehungsweise Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen in der Regel im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen beispielsweise vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbesondere das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

15. Kosten

15.1. Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von bis zu 0,25 vH des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Diese Vergütung wird in der börsentäglichen Anteilswertberechnung in Form einer Abgrenzung berücksichtigt.

Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds

Der Fonds kann in andere Investmentfonds veranlagen („Subfonds“). In diesen Subfonds fallen weitere fixe und gegebenenfalls erfolgsabhängige Verwaltungsgebühren an. Die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments maximale jährliche Kostenbelastung des Fonds aus fixen Verwaltungsgebühren der Subfonds beträgt 1,50 vH des Fondsvermögens, wobei dieser Wert im Falle der Veränderung des Marktumfeldes überschritten werden kann. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee verrechnet werden.

15.2. Sonstige Aufwendungen und Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen und den Verwaltungsgebühren der investierten Subfonds gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Alternativen Investmentfonds.

Die angegebenen Höchstbeträge entsprechen den Einschätzungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments und können im Falle einer Veränderung der Marktumfeldes auch überschritten werden.

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Unter der Position Transaktionskosten werden weiters auch transaktionsbezogene Kosten externer Dienstleister verrechnet, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung (sogenanntes „Pre-Matching-System“) sowie zur Kontrolle der Marktkonformität der jeweiligen Transaktion (sogenannte „Marktgerechtigkeitsprüfung“) anfallen.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit über ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG abwickeln kann.

Die maximale diesbezügliche jährliche Kostenbelastung des Fonds beträgt üblicherweise bis zu 0,40 vH des Fondsvermögens, in außergewöhnlichen Umständen wie etwa Portfolioumschichtungen bis zu 0,85 vH des Fondsvermögens.

b) Kosten für Abschlussprüfer und Steuerberatung / steuerliche Vertretung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Die Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber, die entsprechende Überprüfung dieser Daten und die Kosten der steuerlichen Vertretung, wobei diese Dienstleistungen von der Verwahrstelle / Depotbank übernommen werden. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten für nicht in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber im In- und Ausland umfasst, die anlassbezogen verrechnet werden können.

Die maximale diesbezügliche jährliche Kostenbelastung des Fonds beträgt bei einem Fondsvolumen von
 1 bis 20 Mio. EUR bis zu 0,108 vH des Fondsvermögens,
 von 20 bis 50 Mio. EUR bis zu 0,016 vH des Fondsvermögens
 von 50 bis 100 Mio. EUR bis zu 0,008 vH des Fondsvermögens und
 über 100 Mio. EUR bis zu 0,005 vH des Fondsvermögens.

c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können Publizitätskosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, dem Fonds verrechnet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten – wie insbesondere die Kosten einer rechtlich notwendigen Zahl- und Vertriebsstelle beziehungsweise eines Vertreters - resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Darüber hinaus können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Die maximale diesbezügliche jährliche Kostenbelastung des Fonds beträgt bei einem Fonds ab einem Fondsvolumen von 10 Mio. EUR bis zu 0,05 vH des Fondsvermögens bzw. im Falle von einem im Ausland vertriebenen Fonds ab einem Fondsvolumen von 10 Mio. EUR bis zu 0,30 vH des Fondsvermögens. Im Rechenschaftsbericht sind die Publizitäts- und Aufsichtskosten unter der Position **Pflicht- beziehungsweise Veröffentlichungskosten** angegeben.

d) Kosten für Verwahrung

Dem Fonds werden für die Verwahrung von Finanzinstrumenten bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (**Depotgebühren**). Die maximale diesbezügliche jährliche Kostenbelastung des Fonds beträgt bis zu 0,04 vH des Fondsvermögens.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Fonds erhält die Depotbank/Verwahrstelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens

e) Depotbankgebühr / Administrationsgebühr für sonstige Leistungen

Für Leistungen, welche die Depotbank/Verwahrstelle in ihrer Funktion als Depotbank erbringt, sowie für sonstige von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen (wie unter anderem Preisfestsetzung und Fondsbuchhaltung) wird dem Fonds eine entsprechende Abgeltung angelastet. Die maximale diesbezügliche jährliche Kostenbelastung des Fonds beträgt bis zu 0,09 vH des Fondsvermögens, jedoch mindestens EUR 5.000,00.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater, Researchkosten sowie Indexkosten

Werden für den Fonds externe Berater, Anlageberater, Research sowie Daten von Indexanbietern in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Fonds angerechnet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

Bewertung

Die Höhe der Vergütung der Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung schwer bewertbarer Vermögenswerte (vgl. Punkt 16) richtet sich nach der Anzahl der zu bewertenden Wertpapiere im Fonds sowie der Häufigkeit der Bewertung. Dem Fonds können pro Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes zu einem bestimmten Stichtag maximal 500 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer angelastet werden. Die maximale diesbezügliche jährliche Kostenbelastung des Fonds beträgt bis zu 0,20 vH des Fondsvermögens, in außergewöhnlichen Umständen (insbesondere bei wesentlichen Verschlechterung der Liquiditätssituation bzw. der Marktgängigkeit der Vermögensgegenstände) bis zu 0,50 vH des Fondsvermögens.

Aufsichtsrechtliches Reporting

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Vorbereitung des aufsichtsrechtlichen Reporting an die FMA gemäß § 22 AIFMG den Dienstleister acarda S. à.r.l., 56, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxembourg, ein. Dadurch entstehen dem Fonds jährliche Kosten bis zu 1.200,00 EUR zuzüglich der anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Alternativen Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließliche dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug allfällig damit verbundener Kosten an den Alternativen Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

15.3. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilhaber zu entrichten sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

16. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt insbesondere Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

Bewertung

Für schwer bewertbare Vermögensgegenstände kann die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Bewertung Beratungsleistungen zukaufen, wobei dabei eine Gesellschaft (oder allenfalls mehrere dieser Gesellschaften), die auf der Liste der Beratungsgesellschaften für schwer bewertbare Vermögenswerte aufscheint, eingesetzt wird. Diese Liste - zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG - finden Sie anbei sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form in deutscher Sprache auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns / Untermenü Konzerninformationen). Die entsprechenden Kosten dieser Beratungsleistungen werden dem Alternativen Investmentfonds gemäß Pkt. 15.2. lit. f dieses Dokuments verrechnet.

Liste der Beratungsgesellschaften für schwer bewertbare Vermögensgegenstände (aktuelle Liste unter www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns / Untermenü Konzerninformationen))

Die folgenden Gesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft als Berater im Zusammenhang mit der Bewertung schwer bewertbarer Vermögensgegenständen eingesetzt:

Value & Risk Service GmbH, Operturm (18. OG), Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 92168

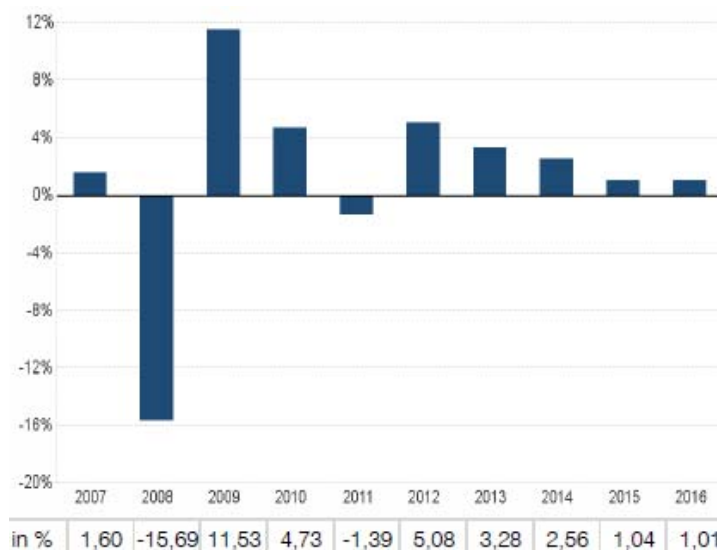
BVAL (Bloomberg Valuation Services), Bloomberg Finance L.P., 731 Lexington Avenue, New York, NY 10002

AVS-Valuation GmbH, Sonnemannstraße 9-11, 60341 Frankfurt am Main

17. Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Die folgende Graphik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Alternativen Investmentfonds bis zum Stichtag: 30.12.2016 in EUR

Tranche (T) / Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug



Wertentwicklung p.a. seit Fondsaufgabe (17. Mai 2002) bis zum 30. April 2017 in EUR

in % p.a. Fonds	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Beginn
	1,84	1,54	2,05	1,03	1,63

Die Wertentwicklung der Tranche (T) Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ist repräsentativ für die Wertentwicklung allfälliger sonstiger Ertragstypen (Ausschüttungsanteilscheine).

Aktualisierte Daten zur Wertentwicklung entnehmen Sie bitte

- den zwischenzeitig erstellten Wesentlichen Anlegerinformationen oder
 - dem jeweils aktuellsten Produktblatt des Alternativen Investmentfonds (sofern vorhanden),
- wobei diese Dokumente auf der Internetseite www.raiffeisen-salzburg-invest.at (deutsch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen in Deutschland zusätzlich auf der Internetseite www.raiffeisen-salzburg-invest.de abrufbar sind.

Hinweis: Die Performance wird von der Raiffeisen Salzburg Invest KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. **Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Alternativen Investmentfonds zu.** Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

18. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Alternative Investmentfonds richtet sich an sicherheitsorientierte Anleger, die vor allem Zinserträge und gegebenenfalls moderate Kursgewinne anstreben. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, gewisse Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein. Der Anlagehorizont sollte zumindest 5 Jahre betragen.

19. Weitere Anlageinformationen

19.1. Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft („VWG“) hat die Aufgabe, direkt oder über Stimmrechtsvertreter das Aktionärsstimmrecht auszuüben. Dieses übt sie hinsichtlich Aktien mit bedeutendem Anteil an der Marktkapitalisierung aus.

a. Aktionärsrechte

Die VWG setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht nach dem Grundsatz „eine Aktie eine Stimme“- ein. Sie lehnt Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre. Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen werden strikt abgelehnt.

b. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage eines Unternehmens bieten. Werden die aus Sicht der VWG maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder als unzureichend erachtet, wird sich die VWG der Stimme enthalten oder gegebenenfalls dagegen stimmen.

c. Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss einer objektiven Prüfung unterziehen und deshalb unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen sein. Bestehen seitens der VWG berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit wird sie gegen die Bestellung stimmen.

d. Vorstand/Aufsichtsrat

Die VWG wird die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern befürworten, welche sich durch besondere fachliche Qualifikation und Unbefangenheit auszeichnen.

Vergütung Aufsichtsrat

Die VWG wird sich für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aussprechen, welche mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht.

Bei Unternehmen mit Board-System, die keine klare Trennung zwischen Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle kennen, unterstützt die VWG Vergütungsmodelle, die an die langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind.

Entlastung

Die VWG wird in folgenden Fällen gegen eine Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stimmen, zum Beispiel:

- Bei erheblichen Zweifeln an den Leistungen des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates z.B. bei wiederholt schlechten Geschäftsverlauf im Branchenvergleich
- Bei juristisch relevanten Fehlverhalten des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates

e. Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhung

Die VWG wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern.

Aktienrückkaufprogramme

Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird die VWG in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre bzw. Fondsanleger erfolgt. Gegen solche Programme wird die VWG stimmen, wenn der Rückkauf als Abwehrmaßnahme dient oder hiermit versucht wird die Position des Managements zu festigen.

f. Fusionen und Akquisitionen

Die VWG entscheidet über Fusionen und Akquisitionen im Einzelfall. Bedingung für eine Fusion/Akquisition ist die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre. Die VWG wird im Allgemeinen für Fusionen und Akquisitionen stimmen,

- wenn der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht bzw. voraussichtlich kein höherer Preis erzielt werden kann,
- wenn ein Mehrwert z.B. durch Effizienzsteigerung zu erkennen ist,
- wenn eine nachhaltig Erfolg versprechende Strategie erkennbar ist.

Wahrnehmung des Stimmrechtes in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Sondervermögens

Die VWG übt das Stimmrecht auch unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Investmentkriterien des Sondervermögens aus. Beispielsweise wird hinsichtlich eines Nachhaltigkeitsfonds bei der Stimmrechtsausübung auch Bedacht auf ethische, soziale und/oder ökologische Kriterien genommen.

Ausübung des Stimmrechtes durch einen Stimmrechtsvertreter bzw. durch einen externen Fondsmanager

Die Depotbank als Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht durch Weiterleitung der Stimmrechtsvorgaben, welche ausschließlich auf der Grundlage der von der VWG erteilten Weisungen erfolgt, aus.

Sofern die VWG im Einzelfall Dritte, wie institutionelle Investoren (im Rahmen ihres Spezial- oder Großanlegerfonds), mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, üben diese das Stimmrecht ebenfalls gemäß konkreter Instruktionen und im besten Interesse des jeweiligen Fonds aus.

Interessenskonflikte

Die VWG hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

(z.B. einen zwischen ihr und einer mit ihr durch direkte oder indirekte Kontrolle verbundenen Unternehmen entstandener Konflikt im Abstimmungsverhalten).

19.2. Interessenkonflikte

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten werden in der Interessenkonflikts-Politik der Verwaltungsgesellschaft dargestellt, die im Anhang (in der zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG geltenden Fassung) sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance) zur Verfügung gestellt wird.

19.3. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Entsprechend der Durchfüh­rungs­politik / Best Execution Policy der Verwal­tungs­ge­sell­schaft, die in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internet­sei­te der Verwal­tungs­ge­sell­schaft unter

www.raiffeisen-salzburg-invest.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

abrufbar ist, erfolgt die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen auf Basis der nachfolgenden Grundsätze.

a. Brokerauswahl

Die Auswahl derjenigen Handelspartner (Broker), an welche Orders weitergeleitet werden können, erfolgt anhand festgelegter Kriterien und nach Abstimmung mit der Depotbank. Die Handelspartner werden auch nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmäßigen Überprüfungen durch die VWG unterzogen. Die Kriterien sind insbesondere:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Gehandelte Volumina
- Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Zusicherung einer bestmöglichen Auftragsausführung
- Information zu Markt und Flows (technische Informationen)
- Zugang zu fundamentaler Markt-Information, Research-Leistungen
- Reputation des Brokers

Unsere Handelspartner verfügen grundsätzlich jeweils über eigene Best Execution Verfahren oder Policies, um gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu liefern.

Diejenigen Handelspartner, welche nach einer hausinternen Überprüfung die aufgestellten Kriterien für zulässige Handelspartner erfüllen, finden Aufnahme auf die Brokerlisten der VWG für die jeweilige Instrumentengattung. Bei der Auswahl von einzelnen Handelspartnern aus den Brokerlisten der VWG für konkrete Transaktionen berücksichtigt die VWG die im Folgenden angeführten Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

b. Durchführungskriterien

In Bezug auf konkrete Transaktionen sind zur nachhaltigen Erzielung der für die Fonds bzw. die Portfolios auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse insbesondere folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Art und Umfang des Auftrages
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Durchführungskriterien. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

Je nach Art der Transaktion und der Gruppe von Finanzinstrumenten sowie der damit verbundenen Merkmale kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Im Fall der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung für Privatkunden ist das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts relevant, das sich aus dem Preis für das jeweilige Finanzinstrument und alle mit der Auftragsdurchführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten zusammensetzt. Die VWG wird Transaktionen so durchführen, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitablauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Der Kunde kann im Rahmen des Fondsmanagements bzw. der individuellen Portfolioverwaltung den Ausführungsplatz für ein Einzelgeschäft bestimmen, wodurch die VWG von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend ihrer Durchfüh­rungs­politik auszuführen. Die VWG weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die VWG davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchfüh­rungs­politik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände (z.B. bei einer Unterbrechung der technischen Anbindung an einzelne Ausführungsplätze) kann die VWG gezwungen sein, von den in dieser Durchfüh­rungs­politik aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Dennoch wird sich die VWG um die bestmögliche Auftragsausführung bemühen.

Transaktionen für einen Fonds können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Fonds oder mit Transaktionen für die eigene Rechnung der VWG ausgeführt werden. Ebenso können Transaktionen für ein Portfolio unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Portfolios durchgeführt werden. Für den Fall von Teilausführungen erfolgt eine Zuweisung anhand vorher festgelegter Grundsätze. (siehe auch die Conflict of interest Policy von Raiffeisen Salzburg invest abrufbar unter www.raiffeisen-salzburg-invest.at im Menü Über uns/Untermenü Corporate Governance).

Die VWG hat für ihre Wertpapierfonds die Durchführung einer Marktgerechtigkeitsprüfung nach jedem Geschäftsabschluss implementiert. Auffälligkeiten, die über einen im Vorhinein definierten Rahmen hinausgehen, werden von unseren Mitarbeitern geklärt.

c. Ausführungsplätze

Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate / Kreditausfallsderivate (Credit Default Swaps bzw. CDS)

Generell können Transaktionen sowohl auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen oder MTFs) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich – sogenanntes OTC- oder Over-the-Counter-Geschäft) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner erfolgt die Auswahl des Brokers für eine konkrete Transaktion aus den bestehenden Brokerlisten und in Berücksichtigung der oben angeführten Durchführungskriterien.

Bei der Instrumentengattung der Anleihen erfolgen Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt bei Gegenparteien. Bei der Vornahme von Transaktionen über Handelsplattformen bildet das vorherrschende Durchführungskriterium bei der Entscheidungsfindung der Kurs/Preis. Im Zuge der Erstaussage von Anleihen wird insbesondere die Wahrscheinlichkeit der größtmöglichen Zuteilung berücksichtigt.

Für die Instrumentengattungen Aktien, börsengehandelte Derivate, börsengehandelte Fonds (ETFs bzw. Exchange Traded Funds) und börsengehandelte Rohstoffanleihen (ETCs bzw. Exchange Traded Commodities) kann zu den oben angeführten Kriterien Folgendes ergänzt werden:

Hier kann eine grundsätzliche Unterscheidung dahingehend getroffen werden, wie die Veräußerbarkeit (Liquidität) der einzelnen Instrumente gestaltet ist. Bei Vorliegen einer relativ hohen Veräußerbarkeit werden die Kriterien Kurs/Preis sowie Schnelligkeit höher gewichtet. Bei Vorliegen einer geringeren Veräußerbarkeit liegt das höhere Gewicht auf den Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung.

Für die in diesem Unterpunkt genannten Instrumentengattungen existieren jeweils eigene Brokerlisten.

Geldmarktinstrumente (inklusive kurzlaufende Anleihen) / Einlagen

Bei Publikumsfonds werden Einlagen grundsätzlich innerhalb des österreichischen Raiffeisen-Sektors angelegt. Die Veranlagung bei anderen Kreditinstituten ist jedoch ebenfalls möglich. Bei der Entscheidung für eine Gegenpartei werden insbesondere die Kriterien Zinskonditionen, Bonität der Gegenpartei und Abwicklungssicherheit berücksichtigt. Bei Anleihen, die aufgrund ihrer kurzen Restlaufzeit investmentfondsrechtlich als Geldmarktinstrumente zu qualifizieren sind, gelten die obigen Ausführungen zu Anleihen.

Fremdwährungen / Devisentermingeschäfte

Fremdwährungstransaktionen und Devisentermingeschäfte in Fonds der VWG werden grundsätzlich über die Raiffeisen Bank International AG durchgeführt.

Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds der KAG erfolgt grundsätzlich über die Raiffeisen Bank International AG als Depotbank. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften erfolgt in der Regel über die Einschaltung eines Intermediärs bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Fonds.

ANHANG

- Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) des Fonds, für den die Informationen gemäß § 21 AIFMG Gültigkeit haben (sowie Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen)
- Vertriebsstellen
- Interessenkonflikts-Politik
- Liste der Unterverwahrstellen

Fondsbestimmungen

gemäß Investmentfondsgesetz 2011 iVm AIFMG

Klassik Spar plus

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Klassik Spar plus** (im Folgenden „Investmentfonds“), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle), der Raiffeisenverband Salzburg eGen oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Klassik Spar plus investiert schwerpunktmäßig (mind. 51 v.H. des Fondsvermögens) im geldmarktnahen EUR-Bereich. Ergänzt wird dieses Segment durch einen Anteil von max. 20 v.H. des Fondsvermögens an internationalen Aktien. Die Veranlagung in diese beiden Anlageklassen erfolgt überwiegend (mind. 51 v.H. des Fondsvermögens) in Anteile anderer Investmentfonds.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen **insgesamt höchstens 10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)**

Nicht anwendbar.

- **Anteile an Immobilienfonds**

Nicht anwendbar.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **50 v.H.** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Hebelfinanzierung gemäß AIFMG**

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 14.3).

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird börsentäglich ermittelt.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden die jeweils letzten verfügbaren Kurse bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 1,00 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 10. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 10. März der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Abzug (Thesaurierer)

Die wahrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschuttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 10. Marz der gema InvFG ermittelte Betrag ausbezahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschuttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotfuhrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden konnen, die entweder nicht der inlandischen Einkommen- oder Korperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fur eine Befreiung gema § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. fur eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebuhr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebuhr

Die Verwaltungsgesellschaft erhalt fur ihre Verwaltungstatigkeit eine jahrliche Vergutung bis zu einer Hohe von **0,25 v.H.** des Fondsvermogens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhalt die Depotbank eine Vergutung von **0,50 v.H.** des Fondsvermogens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die "Informationen fur Anleger gema § 21 AIFMG" einschlielich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rucknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.raiffeisen-salzburg-invest.at zur Verfugung gestellt.

Nahere Angaben und Erlauterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen fur Anleger gema § 21 AIFMG“.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0⁵

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1. Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.4. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.5. | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.6. | Serbien: | Belgrad |
| 2.7. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |

⁵ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MIFID Database; ESMA)“ – „view all“]

- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Manila
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg
- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market

der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich

- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Vertriebsstellen

Raiffeisen Bank International AG, Wien (Depotbank/Verwahrstelle)

Raiffeisenverband Salzburg eGen., Salzburg

Raiffeisenkassen und -banken des Bundeslandes Salzburg

Interessenkonflikts-Politik

Interessenkonflikts-Politik der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH

1. Einleitung

Die Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH (RSI) verfügt über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz, über eine Konzession zur Verwaltung von AIF nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz sowie über eine Konzession zur Anlageberatung und individuellen Portfolioverwaltung (sogenannte „erweiterte Konzession“). Die RSI verfolgt als Fondsanbieter eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik. Der gesetzesmäßige und ethisch orientierte Umgang mit dem Themenbereich Interessenkonflikte hat für die RSI einen sehr hohen Stellenwert. Die vorliegende Interessenkonflikts-Politik soll im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten Berücksichtigung finden. Ziel ist, das Ansehen bei Kunden, anderen Geschäftspartnern und sonstigen Dritten zu bewahren, um die Chance zu erhöhen, geschäftlich erfolgreich zu sein.

1.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Die RSI hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber zu handeln. Die RSI wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen von der RSI im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist die RSI gemäß §§ 22 ff Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), Art 31 AIFM-ErgänzungsVO⁶ bzw. § 35 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Verantwortung der Compliance-Organisation

Das Compliance Office der Verwaltungsgesellschaft ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter betreffend den Themenbereich Interessenkonflikte verantwortlich. Compliance hat die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an das Compliance Office zu melden.

1.2 Definition Interessenkonflikt

Bei jedem Bankgeschäft besteht – wie bei anderen Geschäften unseres Wirtschaftssystems auch – ein Interessenkonflikt zwischen Angebot und Nachfrage. Dem Interesse des einen Marktteilnehmers, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, steht das Interesse des anderen Marktteilnehmers gegenüber, bei möglichst großem Leistungsinhalt einen möglichst geringen Preis zu bezahlen.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, ABl L 83 vom 23.03.2013, 1

Solange dieser immanente Interessenkonflikt durch eine angemessene Vereinbarung, die dem entspricht, worauf sich faire Geschäftspartner vernünftiger Weise einigen, marktadäquat aufgelöst wird, liegt kein unzulässiger Interessenkonflikt im Sinne des InvFG, Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) und des WAG 2007 vor. Irrelevant sind für das InvFG 2011, AIFMG und WAG 2007 auch Interessenkonflikte ohne jedes Schadenspotential für die Kunden oder Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern und Kunden auf rein persönlicher Ebene (z.B. sind zufälligerweise sowohl ein Mitarbeiter als auch ein Kunde an dem Kauf/der Miete ein und derselben Wohnung interessiert).

Von den Bestimmungen des InvFG 2011, AIFMG und WAG 2007 angesprochen sind Situationen, in denen eine Gesellschaft im Rahmen eines Geschäfts über das oben angesprochene marktadäquate Verhalten hinaus um eines finanziellen Vorteils willen ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt. Das InvFG 2011, das AIFMG und das WAG 2007 schreiben vor, dass die Gesellschaft mögliche Situationen, in denen es zu einem solchen Verhalten der KAG kommen könnte, vorweg erkennt und Maßnahmen setzt, die den Eintritt solcher Situationen verhindern. Trotz der Abwehrmaßnahmen kann eine konkrete Situation eintreten, in der nach vernünftigem Ermessen das Risiko besteht, dass die Gesellschaft ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt, um für sich oder den Dritten einen finanziellen Vorteil zu erzielen. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Auflösung des Interessenkonfliktes zugunsten des Kundeninteresses zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Verpflichtung zur Offenlegung gegenüber dem Kunden.

Als Interessenkonflikte im Sinne des § 22 InvFG 2011, § 12 AIFMG bzw. § 34 Abs. 1 WAG 2007 sind all jene Konflikte zwischen den eigenen Interessen, den Interessen der Kunden und der Verpflichtung gegenüber den Fonds bzw. den Interessen der RSI, ihren relevanten Personen (insbesondere Angestellte der RSI) oder anderen Personen, die mit der RSI direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen zwei oder mehreren verwalteten Fonds bzw. Kunden untereinander anzusehen, die bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung durch die RSI entstehen können.

1.3 Mögliche Arten von Interessenkonflikten

§ 22 Abs. 2 InvFG 2011 nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des OGAW oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis deckt;
- für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

§ 12 AIFMG nennt folgende potentielle Interessenkonflikte:

- Interessenkonflikte zwischen dem AIFM sowie seinen Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF

- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden des AIFM
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW
- Interessenkonflikte zwischen zwei Kunden des AIFM

§ 34 Abs. 2 WAG 2007 zählt darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in nicht abschließender Weise folgende mögliche Interessenkonflikte auf:

- Es besteht die Gefahr, dass der Rechtsträger oder eine der in § 34 Abs. 1 WAG 2007 genannten Personen zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust vermeidet;
- der Rechtsträger oder eine der in § 34 Abs. 1 WAG 2007 genannten Personen hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- für den Rechtsträger oder eine der in § 34 Abs. 1 WAG 2007 genannten Personen gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
- der Rechtsträger oder eine der in § 34 Abs. 1 WAG 2007 genannten Personen übt die gleiche geschäftliche Tätigkeit aus wie der Kunde;
- der Rechtsträger oder eine der in § 34 Abs. 1 WAG 2007 genannten Personen erhält gegenwärtig oder künftig von einer vom Kunden verschiedenen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil gemäß § 39 WAG 2007.

Gemäß der aufgeführten Bestimmungen des InvFG 2011, des AIFMG, der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des WAG 2007 ist die RSI im Rahmen ihrer Konzessionstatbestände verpflichtet, alle unzulässigen Interessenkonflikte bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen

- zu erkennen,
- zu erfassen,
- zu überwachen,
- zu vermeiden (d. h. die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonfliktes hintanzuhalten) sowie
- offenzulegen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist.

Potenzielle Interessenkonflikte sind an das Compliance Office zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht,

- gegenüber den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der für sie tätigen Personen vorrangig und
- gegenüber den Interessen anderer Kunden gleichrangig

zu behandeln.

Die RSI kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung der Interessen von Anteilshabern kommt.

2. Generelle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

2.1 Entscheidung über Interessenkonflikte

In Fällen, in denen die Vorkehrungen der RSI zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Interessen der von der RSI verwalteten Produkte und deren Anleger nicht geschädigt werden, werden die Geschäftsführer der RSI oder von ihr bevollmächtigte Mitarbeiter die notwendigen Entscheidungen treffen, die gewährleisten sollen, dass die RSI stets im besten Interesse der verwalteten Produkte und deren Anleger handelt. Die RSI wird die Anleger entsprechend informieren.

Potenzielle Interessenkonflikte sind an den Compliance Officer zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen der RSI und der für sie tätigen Personen vorrangig und gegenüber den Interessen anderer Kunden gleichrangig zu behandeln.

2.2 Compliance Organisation

In der RSI ist ein Compliance Officer ernannt, der für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung dieser Interessenkonflikts-Politik verantwortlich ist. Der Compliance Officer der RSI ist durch Beschluss der Geschäftsführung in seiner Funktion unabhängig und weisungsfrei gestellt.

2.3 Aufbauorganisation der RSI

Die RSI hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen, indem Fondsmanagement, Risikomanagement und Mid Office (zuständig für Bewertung gem. § 17 Abs. 4 Z 2 AIFMG) hierarchisch getrennt sind. Zudem sind Fondsmanagement und Risikomanagement unterschiedlichen Geschäftsbereichen zugeordnet. Damit sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der RSI, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten, oder potentiell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten, getrennt.

2.4 Meldung von Interessenkonflikten

Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an den Compliance Officer ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance Officer zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter betreffend den Themenbereich Interessenkonflikte verantwortlich. Compliance hat die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an den Compliance Officer zu melden. Insbesondere bei Eingehen neuer Geschäftsbeziehungen oder Bearbeitung neuer Geschäftsfelder ist das Interessenkonfliktpotential durch Einbindung des Compliance Officers zu prüfen.

2.5 Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Compliance-Handbuch das elektronisch für jeden Mitarbeiter jederzeit abrufbar ist. Darin sind Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, der zu einem Interessenskonflikt führen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen unumgänglich sein, ist dies dem Compliance-Office zu melden, das dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

2.6 Führung eines Interessenkonfliktregisters

Der Compliance Officer führt ein Interessenkonfliktregister, in dem Daten über aufgetretene Interessenkonflikte gesammelt werden. Die gemeldeten Interessenkonfliktsituationen bieten die Grundlage für eine laufende Adaptierung dieser Politik.

2.7 Schulungen der Mitarbeiter

Compliance-Schulungen für Mitarbeiter finden regelmäßig statt. Die Teilnahme an allfälligen anlassbezogenen Schulungen ist für jene Mitarbeiter verpflichtend, die durch das Compliance-Team dazu aufgefordert werden. Neu eintretende Mitarbeiter müssen innerhalb von einem Monat ab Eintritt eine Compliance-Schulung absolvieren. Die Mitarbeiter werden über potentielle Interessenkonflikte periodisch informiert. Der Compliance Officer hat die betreffenden Führungskräfte bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Instruktion in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an den Compliance Officer zu melden.

2.8 Überwachung der Mitarbeiter

Der Compliance Officer hat die Aufgabe, alle Mitarbeiter der RSI im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu überwachen.

2.9 Regelmäßige Meldungen an die zuständige Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Das Compliance Office erstattet hinsichtlich seiner Tätigkeit quartalsweise Berichte an die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft.

2.10 Regelmäßige Prüfung durch die interne Revision

Die interne Revision überprüft jährlich die Compliance Organisation der RSI.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von ermittelten potentiellen Interessenkonflikten, deren Behandlung und Auflösung in der RSI

Informationsvorsprung: Die Mitarbeiter der RSI könnten bei einem Informationsvorsprung gegenüber dem Markt versucht sein, Compliance Regelungen zu umgehen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Über die für alle Mitarbeiter geltenden Verpflichtungen für die Offenlegung von Konto- und Depotverbindungen und Umsätzen hinaus haben die Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen die Verpflichtung für alle Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten eine Vorab-Genehmigung (Pre-Clearance) einzuholen.

Diese Meldung hat schriftlich zu erfolgen und unabhängig davon, bei welcher Bank das Wertpapierdepot geführt wird. Entsprechendes gilt ebenso für Mitarbeitergeschäfte, die der Mitarbeiter als Bevollmächtigter oder als Testamentsvollstrecker etc. durchgeführt hat.

Nicht anzuzeigen sind persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Portfolioverwaltungsvertrages getätigt wurden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitarbeiter stattfanden.

Bereits auf Grundlage des Börsegesetzes sind Handlungsweisen wie beispielsweise Front Running oder Parallel Running verboten.

Weitere Regelungen zu Mitarbeitergeschäften finden sich im Compliance-Regelwerk.

Durch das Compliance Office erfolgt eine laufende Kontrolle der Regelungen für Mitarbeitergeschäfte.

Ertragsziele der Vertriebsmitarbeiter können einen Anreiz darstellen, dem Kunden Produkte mit höherer Verwaltungsgebühr anzubieten.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Im Rahmen der Dienstleistungserbringung werden die Anlegerbedürfnisse (insbesondere die Ertragsziele und die Risikotoleranz) in einem strukturierten Prozess erfasst und dokumentiert. Die Vertriebsmitarbeiter haben bei ihren Anlage- und Produktvorschlägen diese Vorgaben des Kunden einzuhalten. Sie haben dabei grundsätzlich solche Produkte anzubieten, deren Ertragspotentiale die Ertragserwartung des Kunden mit möglichst geringem Risiko erfüllen können. Darüber hinaus werden folgende Kriterien berücksichtigt, die das Erzielen schneller Absatzerfolge in den Hintergrund stellen sollen: die Erreichung der Vertriebsziele über nachhaltige Kundenbeziehungen und der Betreuungsumfang des Kunden anhand der Anzahl der Betreuungsgespräche bzw. der Pflege der Kundenbeziehung.

Einladungen: Mitarbeitern der RSI gehen von Fremdfirmen aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einladungen (sowohl zu Fachveranstaltungen als auch zu gesellschaftlichen Ereignissen) und Geschenke zu.

Einladungen und Geschenke: Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft können aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einladungen/Geschenke (Fachveranstaltungen od. gesellschaftliche Ereignisse) annehmen bzw. aussprechen (zB gegenüber Kunden, Broker, Fremdmanager, Vertriebspartner oder anderen Verwaltungsgesellschaften).

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Kriterien für die Annahme bzw. das Gewähren von Einladungen und Geschenken sind im Compliance-Regelwerk klar definiert. Dieses sieht vor, dass die Zuwendung nicht geeignet sein darf

- die Entscheidung des Empfängers in einem konkreten Geschäftsfall zu beeinflussen;
- Interessenkonflikte zu verursachen.

Wird einem Mitarbeiter ein Vorteil angeboten oder gewährt, der bestimmte Schwellenwerte (sogenannte Bagatellgrenze) überschreitet, ist dies dem Compliance Office zu melden. Die Annahme von Einladungen mit einem Gegenwert über 100 Euro ist – unter Einbindung des zuständigen Vorgesetzten – vom Compliance Office zu genehmigen, die Letztentscheidung über die Annahme liegt beim zuständigen Geschäftsführer.

Eigenveranlagungen: Die RSI führt Veranlagungen ihres eigenen Vermögens durch und kann aus dem gleichen Anlageuniversum wählen wie ihre Fonds/Portfolios.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die bei der Durchführung der Eigenveranlagung tätigen Personen unterliegen im Rahmen dieser Tätigkeit dem geltenden Compliance-Regelwerk (Vorrang der Anlegerinteressen). Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Transaktionen ist vorab Rücksprache mit dem Compliance Office zu halten.

Durch eine **performanceabhängige Gehaltspolitik** der RSI könnte ein Fondsmanager angehalten sein, zu viel Risiko bei den entsprechenden Transaktionen einzugehen, um die eigenen Bonusansprüche zu erlangen bzw. zu erhöhen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Geschäftsführung der RSI verfolgt bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformation durch diese und insbesondere durch den Fondsmanager verhindern soll. Die Geschäftsführung der RSI verzichtet insbesondere bei Fondsmanagern auf finanzielle Anreize,

- > die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Börsentransaktionen vorsehen oder
- > Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind.

Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt gemäß den Regelungen des InvFG, des AIFMG und des BWG. Die Geschäftsführung definiert die Rahmenbedingungen für die Bonusregelungen, jährlich erfolgt ein Review.

Vorübergehende Personalüberlassung zwischen der RSI und der Raiffeisen Kapitalanlage Gesellschaft mbH (RKAG) unter Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Die RKAG hält 75% der Geschäftsanteile der RSI.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Durch entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der RSI und der RKAG ist sichergestellt, dass

- die überlassenen Arbeitnehmer ihre Tätigkeit für den empfangenden Vertragspartner mit einem ausreichenden Grad an Unabhängigkeit gegenüber dem überlassenden Vertragspartner ausüben können;
- die überlassenen Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit beim empfangenden Vertragspartner über ausreichend Zeit verfügen;
- die überlassenen Arbeitnehmer zu Verschwiegenheit und Datenschutz betreffend jene Tatsachen und Umstände verpflichtet werden, die ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Personalüberlassung bekannt werden;
- weder die RSI noch die RKAG überlassene Arbeitnehmer durch finanzielle oder sonstigen Anreize veranlassen, die Interessen der Kunden bzw der Fonds des einen Vertragspartners über die Interessen der Kunden bzw der Fonds des anderen Vertragspartners zu stellen.

Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen innerhalb der Raiffeisenbankengruppe (zB Leistungen aus der Personalverwaltung, Rechnungswesen und IT).

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Aus der Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen innerhalb der Raiffeisenbankengruppe ergeben sich regelmäßig keine Interessenkonflikte, zumal das Entgelt für die so bezogenen Leistungen von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt und nicht dem Fonds verrechnet wird.

IPOs: Zuteilung von Wertpapieremissionen bei Partizipation an Börsengängen (IPOs) auf die Fonds der RSI mit dem Hintergrund, dass in bestimmten Marktphasen bei IPOs von signifikanten Kurssteigerungen profitiert werden kann, da i. d. R. die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die RSI hat das Ziel, Emissionen sowie die zugeteilten Wertpapiere fair auf die Fonds aufzuteilen. Grundsätzlich ist die Grundlage der Strategien und Investmententscheidungen eines für einen Fonds verantwortlichen Fondsmanagers das Investmentuniversum sowie das Investmentziel des jeweiligen Fonds. Jedem Fondsmanager steht es frei, an einem IPO, das mit dem Investmentziel seines Portfolios übereinstimmt, mitzumachen. In der Regel erteilt der Fondsmanager seinen Auftrag direkt an einen geeigneten Broker. Im Falle der Verwaltung von mehreren gleichgearteten Portfolios bzw. bei Sammlung der Aufträge mehrerer Fondsmanager und einer gekürzten Zuteilung erfolgt die Aufteilung auf die Portfolios, soweit anwendbar, anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“). Dies ist gemeinsame Aufgabe der Order- und Tradingdesks.

Umgang mit **Teilausführungen** von Aufträgen

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Fonds oder von Aufträgen für Fonds mit Aufträgen für eigene Rechnung der RSI ist nur zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen Fonds von Nachteil ist. In diesem Fall ist folgender Grundsatz zu berücksichtigen: es gibt eine Vorerfassung der geplanten Transaktion in entsprechenden Systemen, und es kommt zu einer anteilmäßigen Aufteilung auf die betroffenen Fonds. In Ausnahmefällen kann ein Abweichen von der anteilmäßigen Aufteilung zulässig sein. Die Entscheidung darüber wird in Abstimmung mit dem Compliance Office getroffen.

Bei Zusammenlegung von Fondsaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung darf nicht in einer für die Fonds bzw. die Kunden nachteiligen Weise verfahren werden. Kommt es in diesem Fall zu Teilausführungen, ist bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte den Fonds bzw. den Kunden gegenüber den Eigengeschäften grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Raiffeisen Bankengruppe: Verwendung von Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe als Counterpart für Geschäfte könnte zu höheren Spesen für Kunden führen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Den Grundsatz für die Abwicklung von Geschäften mit Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe bildet die Best Execution-Policy der RSI. Die RSI entscheidet über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über welche die Transaktionen für die Fonds abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen bieten. Werden über „verbundene Unternehmen“ Transaktionen für Kapitalanlagefonds abgewickelt, wendet die KAG eine spezifische Sorgfalt an. Des Weiteren ist die RSI dem Code of Conduct der österreichischen Investmentindustrie verpflichtet, welcher ebenfalls Richtlinien bezüglich der Best Execution vorgibt. Best Execution bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausführung von Geschäften nach den Kriterien Preis, Qualität, operationale Risiken und intern entstehendem Aufwand beurteilt werden muss und sich die Partnerwahl somit aus diesen Merkmalen zusammensetzt. Konsequenz ist, dass nicht der Billigst- sondern der Bestbieter zum Zuge kommt.

Einsatz eigener Fonds: Im Rahmen des (Dach-)Fondsmanagements werden zur Abdeckung der Wertpapierkategorie „Investmentfonds“ in erster Linie passende, eigene Fonds eingesetzt und durch Produkte von Fremdanbietern ergänzt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Bei der Auswahl von Subfonds für Fonds der RSI wird bei entsprechender Eignung für den Fonds primär danach getrachtet, Subfonds aus den bestehenden Fonds der RSI auszuwählen. Ist die Verwendung eigener Fonds als Subfonds nicht im besten Interesse der Kunden, werden Produkte von Fremdanbietern herangezogen. Die in einem Fonds durch den Einsatz von Subfonds entstandenen Kosten werden den Kunden im Kundeninformationsdokument - gemeinsam mit anderen Kosten des Fonds - durch die Angabe der laufenden Kosten sowie im Prospekt durch Angabe der maximalen Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds transparent gemacht.

Verhältnis Dachfonds und Subfonds / Master-OGAW und Feeder-OGAW: Bei Veranlagungen von Dachfonds in von der Verwaltungsgesellschaft gemanagte Subfonds bzw. von Feeder-OGAW in einen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Master-OGAW bestehen folgende Interessenkonflikte:

Interessenkonflikt zwischen Dachfonds und Zielfonds / Master-OGAW und Feeder-OGAW: Bei einer Verschlechterung der Liquiditätsstruktur des Zielfonds / Master-OGAW wird der investierende Dachfonds / Feeder-OGAW ein Interesse an einem Ausstieg haben. Aus Sicht des Zielfonds / Master-OGAW besteht hingegen ein Interesse daran, dass der Dachfonds / Feeder-OGAW weiter investiert bleibt oder sogar zusätzliche Anteile erwirbt, wodurch sich die Liquiditätsstruktur wieder verbessern würde.

Interessenkonflikt zwischen Dachfonds und anderen Zielfondsinvestoren / Feeder-OGAW und anderen Master-OGAW-Investoren: Auch hier gilt, dass im Falle einer verschlechterten Liquidität des Zielfonds / Master-OGAW der von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltete Dachfonds / Feeder-OGAW gegenüber den Anteilhabern über einen Informationsvorsprung (im Hinblick auf die Liquiditätsstruktur des Zielfonds / Master-OGAW) verfügt. Ein aufgrund dieser Information erfolgter Ausstieg des Dachfonds / Feeder-OGAW würde zu einer weiteren Verschlechterung der Liquiditätsstruktur des Zielfonds / Master-OGAW führen und daher den Interessen der anderen Anteilhaber entgegenstehen.

Behandlung und Auflösung dieser Interessenkonflikte: Erfolgt das Management der entsprechenden Fonds durch Abteilungen, die unterschiedlichen Vertraulichkeitsbereichen angehören, ist eine anlegerinteressenwahrende Verwaltung gegeben. Erfolgt jedoch das Management der entsprechenden Fonds durch dieselbe Abteilung, gilt es insbesondere im Hinblick auf etwaige Fondsaussetzungen unter Einbeziehung des Compliance-Office, der Geschäftsführung sowie des Fondsmanagements anlegerinteressenwahrend zu agieren.

Startkapital: Bei der Auflage von Fonds wird im Einzelfall das Startkapital für diese Fonds von den (Dach-) Fonds der RSI zur Verfügung gestellt. Auch zu einem späteren Zeitpunkt kann es zu einem Erwerb eines Fonds der RSI durch einen anderen (Dach-) Fonds der RSI kommen. Nach dem Start des Fonds bzw. nach der Veranlagung kann es wiederum zum Ausstieg der (Dach-) Fonds aus den Subfonds kommen, wodurch es zu einer entsprechenden Gebührenbelastung des Subfonds kommt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein Erwerb von Fonds der RSI durch (Dach-) Fonds der RSI kann erfolgen, wenn der zu erwerbende Fonds der Anlagestrategie des erwerbenden Fonds entspricht. Bei einem späteren Verkauf wird aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall im Rahmen der Strategie des (Dach-) Fonds bestmöglich auf den zu veräußernden Fonds Rücksicht genommen.

Die **Depotbank** der RSI, derzeit die Raiffeisen Bank International AG, zählt so wie die RSI zur Raiffeisen Bankengruppe. Dies könnte zu höheren Spesen für die Fonds bzw. Kunden führen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Den Fonds werden marktübliche Gebühren für die Depotführung sowie Transaktionskosten verrechnet. Die verrechneten Gebühren/Kosten werden von der RSI regelmäßig mit der Depotbank verhandelt. Bei Publikums- bzw. institutionellen Fonds kann es zu einer Differenzierung bei den verrechneten Gebühren/Kosten kommen. Diese bewegen sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Produkte der Raiffeisen Bankengruppe: Im Fondsmanagement können neben sonstigen Produkten auch Emissionen von Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe (z.B. Anleihen einer Raiffeisen-Landesbank) eingesetzt werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Rahmen des Einsatzes von Sektorprodukten wird durch die jeweiligen Interessen der Fonds und die Vereinbarkeit mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie der Fonds sowie den geltenden Veranlagungsbestimmungen und Veranlagungsgrenzen vorgegeben. Im Rahmen des Investmentprozesses sind zusätzliche, an den Anlegerinteressen orientierte Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein Investment in eine Raiffeisen-Emission in Betracht kommt.

Rücknahmen: Anteilsinhaber eines Fonds wünschen in marktengen Phasen eine Rücknahme ihrer Fondsanteile. Die im Fonds beinhalteten Wertpapiere weisen einen unterschiedlichen Grad an Liquidität auf bzw. können teilweise lediglich mit Kursabschlägen veräußert werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Bei einer Veräußerung von Wertpapieren zur Bedienung von Anteilscheinrücknahmen haben Fondsmanager darauf zu achten, dass die Portfoliostruktur nach der Veräußerung weiterhin eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Eine Veräußerung von Wertpapieren mit Kursabschlägen ist nur in einem begrenzten Ausmaß möglich, und die Kursabschläge dürfen nicht wesentlich sein. Andernfalls sind andere, rechtliche Schritte zu erwägen, als ultima ratio eine Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile. Die RSI hat per Dienstanweisung die Vorgehensweise bei einer Aussetzung der Anteilscheinrücknahme geregelt.

Geschäfte zwischen Fonds: Ein RSI-Fonds veräußert Wertpapiere an einen anderen RSI-Fonds. Der veräußernde Fonds ist an einem möglichst hohen, der erwerbende Fonds an einem möglichst günstigen Preis interessiert.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Bewertung des Fondsvermögens von OGAW erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der allgemeinen und besonderen Bewertungsgrundsätze durch die RSI. Hierzu sind gesetzlich entsprechende Kriterien festgelegt. Die Durchführung von Transaktionen zwischen zwei RSI-Fonds ist auf Basis des von der RSI ermittelten Kurses oder eines vom Fondsmanagement dokumentierten, tagesaktuellen (Misch-)Kurses (um zum Vorteil beider Fonds bid/offer spreads auszuschalten) zulässig.

Schadenersatz: Bei Schäden, welche einem Fonds entstehen und welche die RSI zu ersetzen hat, hat die RSI das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Gegensatz zu den Anteilhabern, die Interesse an einer möglichst hohen Schadenssumme (hoher Schadenersatz) haben. Selbiges gilt für Schäden bei Fonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten ausgelagert ist, und welche der Dritte zu ersetzen hat.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Schadensberechnung erfolgt durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement unabhängige Stelle in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer.

In Situationen mit **geringer Marktliquidität** könnte die RSI erwägen, zur Erreichung von höherer Liquidität in RSI-Fonds andere RSI-Fonds in die wenig liquiden Fonds investieren zu lassen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Erwerb von Anteilen an weniger liquiden RSI-Fonds kommt nur für solche anderen RSI-Fonds in Betracht, wenn dadurch die Interessen der Anteilhaber beider Fonds nicht beeinträchtigt werden, der Erwerb in die Veranlagungsstrategie des aufnehmenden Fonds passt und von den Anlagerichtlinien gedeckt ist.

Bezug von "bundled" Research-Leistungen: RSI bezieht fallweise auf Rechnung des Fonds Brokeragedienstleistungen, mit denen ohne zusätzlicher Verrechnung der Erhalt von Research-Material verbunden ist.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Dieses Research-Material wird nur dann vereinnahmt, wenn dies für die Fonds wesentlich ist und somit im Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Prime Broker: Ein Prime Broker, der als Geschäftspartner eines AIF (u.a. Spezialfonds, Andere Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds) auftritt, darf nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle dieses AIF wahrnehmen. Es sein denn, es liegt eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktion von seinen Aufgaben als Prime Broker vor und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die RSI setzt für ihre AIF keine Prime Broker ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann **Aufgaben an sonstige Dienstleister übertragen** (z.B. Delegation des Managements eines Fonds). Dabei können auch Unternehmen aus dem Raiffeisensektor eingesetzt werden. Es ist möglich, dass (potentielle) Auftragnehmer andere Tätigkeiten ausführen, die in Interessenkonflikten mit der von der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgabe stehen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt auch bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte die Interessen der Anleger.

So sind etwa beauftragte Manager verpflichtet,

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung zu identifizieren,
- interne Grundsätze zur Vermeidung der identifizierten Interessenkonflikte aufzustellen und
- unvermeidbare Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft gegenüber offen zu legen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft zustimmt, dass der Beauftragte die übertragenen Aufgaben seinerseits an Dritte weitergibt (Subdelegation), geschieht dies – neben anderen Bedingungen – ebenfalls nur unter der Voraussetzung, dass allfällige Interessenkonflikte, die sich aus der Unterbeauftragung ergeben können, festgestellt und gemäß der Interessenkonflikts-Politik gelöst werden oder der Verwaltungsgesellschaft gegenüber offengelegt werden.

Etwaige Vergütungen (evtl. Rückvergütungen „Kick-back-Zahlungen“), die die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder ein involvierter Dritter (z.B. Manager) für Geschäfte erhalten, die sie für einen Fonds tätigen, sind an den entsprechenden Fonds weiterzuleiten.

Außerdem achtet die Verwaltungsgesellschaft bei der Auslagerung von Aufgaben darauf, dass dafür marktübliche Entgelte verrechnet werden.

Externe Bewerter: Die für einen AIF bestellte Verwahrstelle darf nicht gleichzeitig als externer Bewerter für diese AIF eingesetzt werden. Es sei denn, es liegt eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrfunktionen von den Aufgaben als externer Bewerter vor und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) ist die Verwahrstelle der von der RSI verwalteten AIF, sie wird nicht als externer Bewerter dieser AIF tätig.

Die RSI kann **Aufgaben an sonstige Dienstleister übertragen** (z.B. Delegation des Managements eines Fonds, Bestellung externer Bewerter). Dabei können auch Unternehmen aus dem Raiffeisensektor eingesetzt werden. Es ist möglich, dass (potentielle) Auftragnehmer andere Tätigkeiten ausführen, die in Interessenkonflikten mit der von der RSI übertragenen Aufgabe stehen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die RSI berücksichtigt auch bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte die Interessen der Anleger.

So sind etwa beauftragte Manager verpflichtet,

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung zu identifizieren,
- interne Grundsätze zur Vermeidung der identifizierten Interessenkonflikte aufzustellen und
- unvermeidbare Interessenkonflikte der RSI gegenüber offen zu legen.

Sofern die RSI zustimmt, dass der Beauftragte die übertragenen Aufgaben seinerseits an Dritte weitergibt (Subdelegation), geschieht dies – neben anderen Bedingungen – ebenfalls nur unter der Voraussetzung, dass allfällige Interessenkonflikte, die sich aus der Unterbeauftragung ergeben können, festgestellt und gemäß der Interessenkonflikts-Politik gelöst werden oder der RSI gegenüber offengelegt werden.

Etwaige Vergütungen (evtl. Rückvergütungen „Kick-back-Zahlungen“), die die RSI, die Depotbank/Verwahrstelle oder ein involvierter Dritter (z.B. Manager) für Geschäfte erhalten, die sie für einen Fonds tätigen, sind an den entsprechenden Fonds weiterzuleiten.

Außerdem achtet die RSI bei der Auslagerung von Aufgaben darauf, dass dafür marktübliche Entgelte verrechnet werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung von ermittelten potentiellen Interessenkonflikten, deren Behandlung und Auflösung in der Vermögensverwaltung der RSI

Einsatz von „RSI-Fonds“: Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden – um eine bestmögliche Performance der veranlagten Kundengelder zu gewährleisten – neben Produkten von Fremdanbietern vorrangig RSI-Fonds eingesetzt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Dienstleistung Vermögensverwaltung wird vom Vermögensverwaltungskunden durch ein Pauschalentgelt (All-in-fee) abgegolten. Dieses beinhaltet die Managementleistung (Vermögensverwaltungsgebühr), eine Transaktionskostenpauschale sowie das Entgelt für die Depotführung (Depotgebühr). Für Zwecke der RSI-Vermögensverwaltung wurden eigene Kapitalanlagefonds aufgelegt.

Das Volumen des konkreten Vermögensverwaltungsauftrages sowie die vom Kunden gewählte Vermögensverwaltungs-Variante sind die Bestimmungsfaktoren für die prozentuelle Gewichtung dieser Kapitalanlagefonds im konkreten Vermögensverwaltungsdepot. Durch den Einsatz dieser Kapitalanlagefonds ist sichergestellt, dass sowohl auf Ebene des Fonds als auch auf Ebene des Gesamtdepots die jeweils verfolgte Anlagestrategie ohne Reibungsverluste optimal umgesetzt werden kann. In diesen speziellen Kapitalanlagefonds werden keine Verwaltungsgebühren verrechnet.

Nicht- oder bloß Teilausführung: Bestehen bei Veranlagungen in Finanzinstrumenten beschränkte Kapazitäten, etwa aufgrund von Soft oder Hard Closings eines Fonds (d. h. es werden nur mehr eine begrenzte Anzahl von Anteilen bzw. gar keine Anteile mehr ausgegeben) oder beschränkten Zuteilungen bei Aktienemissionen oder von Teilausführungen von Wertpapierorders (Käufen und Verkäufen), kann die Situation entstehen, dass für Kunden getätigte Orders gar nicht oder nicht zur Gänze ausgeführt werden können.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein bestimmtes Handelsvolumen für ein oder mehrere Kundenportfolios oder Fonds kann nur nach zuvor erfolgter Nennung der mengenmäßigen Teilvolumina je Kunde oder Fonds beordert werden. Die Zuordnung der Wertpapiere zu einem Kundenportfolio erfolgt grundsätzlich bereits vor Ausführung der Order. Kommt es aufgrund von beschränkten Kapazitäten zu Kürzungen der für Vermögensverwaltungs-Kunden geordneten Finanzinstrumente, erfolgt die Aufteilung auf die Kundendepots anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“) aufgrund einer klar formulierten Zuteilungspolitik. Wird durch eine Teilausführung einer Order die Mindestgröße bei einzelnen Kunden unterschritten, wird die Order für diese Kunden nicht abgerechnet und die entsprechende Stückzahl pro rata auf die verbleibenden Kunden aufgeteilt.

Kenntnis des Ausführungskurses: In der Vermögensverwaltung könnten Interessenkonflikte dadurch entstehen, dass Wertpapierorders (Käufe und Verkäufe) erst nach deren börslicher oder außerbörslicher Ausführung und somit in Kenntnis des Ausführungskurses einem Kundendepot zugeordnet werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein bestimmtes Handelsvolumen für ein oder mehrere Kundenportfolios kann nur nach zuvor erfolgter Nennung der mengenmäßigen Teilvolumina je Kunde beordert werden. Die Zuordnung der Wertpapiere zu einem Kundenportfolio erfolgt bereits vor Ausführung der Order. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Bevorzugung einzelner Kundenportfolios in Kenntnis günstiger Ausführungskosten und Kurse kommt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung von ermittelten potentiellen Interessenkonflikten, deren Behandlung und Auflösung in den Vertriebseinheiten der RSI

Gegengeschäftsinteressen von Kunden: Im Verhältnis zu institutionellen Investoren können Absatzziele mit Gegengeschäftsinteressen der Kunden konkurrieren, etwa wenn ein potentieller Investor gleichzeitig Produktanbieter (z.B. Zielfonds für Fondsinvestments) ist.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Vertriebseinheiten sind von den in der Verwaltungsgesellschaft angesiedelten Investmententscheidungen organisatorisch klar getrennt. Es bestehen keinerlei Weisungsmöglichkeiten, weder in die eine noch in die andere Richtung. Eine Einflussnahme auf Veranlagungsentscheidungen des Fonds- bzw. Portfoliomanagements durch die Vertriebseinheiten ist unzulässig.

Bei der **Gebührenfestsetzung** von Asset Management Dienstleistungen können einerseits die Eigentümergebühren (Produktionskosten, Margen) und andererseits das Interesse des Kunden an der Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Gebührenfestsetzung der Produkte der Verwaltungsgesellschaft erfolgt aufgrund einer von der Geschäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf Produktionskosten als auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser Basis einen klar definierten Spielraum für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit den Kunden vereinbart und werden den Kunden in transparenter und vollständiger Form offen gelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bekennt sich in diesem Zusammenhang gegenüber ihren Kunden zu einer markt- und qualitätsgerechten Preispolitik.

Ertragsziele der Vertriebsmitarbeiter können einen Anreiz darstellen, dem Kunden Produkte mit höherer Verwaltungsgebühr anzubieten.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Im Rahmen der Dienstleistungserbringung werden die Anlegerbedürfnisse (insbesondere die Ertragsziele und die Risikotoleranz) in einem strukturierten Prozess erfasst und dokumentiert. Die Vertriebsmitarbeiter haben bei ihren Anlage- und Produktvorschlägen diese Vorgaben des Kunden einzuhalten. Sie haben dabei grundsätzlich solche Produkte anzubieten, deren Ertragspotentiale die Ertragserwartung des Kunden mit möglichst geringem Risiko erfüllen können. Darüber hinaus werden folgende Kriterien berücksichtigt, die das Erzielen schneller Absatzerfolge in den Hintergrund stellen sollen: die Erreichung der Vertriebsziele über nachhaltige Kundenbeziehungen und der Betreuungsumfang des Kunden anhand der Anzahl der Betreuungsgespräche bzw. der Pflege der Kundenbeziehung.

6. Publizierung und Aktualisierung der Conflict of Interest Policy

Die vorliegende Interessenkonflikts-Politik wird im Internet auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.at im Punkt Über uns / Corporate Governance veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.

Liste der Unterverwahrestellen

Raiffeisen Bank International AG

Adresse: Raiffeisen Bank International, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

SWIFT: RZBA AT WW

Internet: <http://www.rbinternational.com/>

Land	Bank
Australien	HSBC Custody Nominees (Australia) Limited, Sydney
Belgien	KBC Securities NV Brussels
Bosnien	Raiffeisenbank Bosnia & Herzegovina
Brasilien	Citibank N.A., London Branch
Bulgarien	RBB Raiffeisenbank (Bulgaria) AD, Sofia
Dänemark	SEB – Skandinaviska Enskilda Banken AB, Copenhagen
Deutschland	Clearstream Banking AG, Frankfurt
Estland	AS SEB Pank, Tallin
Finnland	SEB – Skandinaviska Enskilda Banken AB, Helsinki
Frankreich	CACEIS Bank, Paris
Griechenland	EFG Eurobank Ergasias S.A., Athens
Großbritannien	The Bank of New York, London
Hongkong	HSBC, Hong Kong
Indien	HSBC Indien, Mumbai
Indonesien	HSBC Indonesia, Jakarta
Italien	Intesa Sanpaolo SpA., Milan
Japan	HSBC Japan, Tokyo
Kanada	CIBC Mellon Global Securities Services Company, Toronto
Kasachstan	ZAO Raiffeisenbank Moscow
Kroatien	Raiffeisenbank Austria, Zagreb
Lettland	SEB Banka Latvia, Riga
Litauen	SEB Bank Lithuania, Vilnius
Malaysien	HSBC Malaysia, Kuala Lumpur
Mazedonien	Raiffeisenbank Austria, Zagreb
Mexiko	Brown Brothers Harriman & Co, New York
Montenegro	Raiffeisenbank Austria, Zagreb
Neuseeland	HSBC, New Zealand, Auckland
Niederlande	KAS Bank N.V., Amsterdam
Norwegen	DnB NOR Bank ASA, Oslo
Österreich	OeKB CSD
Philippinen	HSBC Philippinen, Manila
Polen	RB Polska, Warsaw
Portugal	Banco Comercial Portugues, Lisbon
Rumänien	Raiffeisen Bank S.A., Bukarest
Rußland	ZAO Raiffeisenbank Austria, Moscow
Schweden	SEB – Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
Schweiz	UBS AG, Zürich
Serbien	Raiffeisen Bank A.D., Belgrad
Singapur	HSBC Singapur
Slowakei	SCP, Bratislava / Tatra Banka, Bratislava
Slowenien	KBS banka d.d.
Spanien	Santander Investment Services S.A
Südafrika	First National Bank of Southern Africa Ltd., Johannesburg
Südkorea	Hongkong & Shanghai Banking Corp., Seoul
Taiwan	HSBC Taiwan, Taipei
Thailand	HSBC Thailand, Bangkok
Tschechien	SCP, Prag / Raiffeisenbank A.S., Prag
Türkei	Türk Ekonomi Bankasi A.S.
Ukraine	Raiffeisen Bank Aval
Ungarn	Raiffeisen Bank Zrt., Budapest
USA	Brown Brothers Harriman & Co, New York
Int. Clearing:	Clearstream Luxembourg – alle Währungen